

heute, daß große gesellschaftliche, arbeitsrechtliche und sozialpolitische Fragen nur in gemeinsamer Handhabung dem Unternehmer gegenüber zur Lösung gebracht werden können.

Es ist natürlich, daß diese gemeinsame Arbeit nur bedeutende Erfolge erzielen werden, die auch für uns im Saargebiet in Anspruch zu nehmen, in gleich wichtiger Weise die beiden Bahnen zu betreten; denn was sonst wäre hier gemeinsame Handhabung notwendig. Ein Hinweis auf die vielen vernünftigen Vorschläge in sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Hinsicht durch die Regierungskommissionen bildet genügen.

Die Führerschaft der einzelnen Berufsverbände hat auch bereits die Zeitforderung erfüllt und versucht, im Einklang gemeinsamer Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung zu wirken. Das haben die meisten Streikenden in der Arbeiterschaft, besonders der intelligenten, bereits auf dem Wege davorhin, wie notwendig eine gemeinsame Verhandlungsplattform sei.

Dieses aus richtiger Erkenntnis heraus geübene Verhalten findet jedoch noch Überflüssig und teilweise sehr bedauerlich in Streik, die größtenteils außer Acht gelassen, aber nicht dem Arbeitgeber gegenüber mollen, falls vorhanden und unrichtig gegenüber dem Streik, falls nicht diese Streik nicht den Weg finden, der gegangen werden muß, falls die gesamte Arbeitnehmerschaft die Ziele, die sie sich gesetzt hat, erreichen will. Jeder will doch nur, jeder will mitbestimmen, mitreden und mitstehen dürfen. Dann müssen aber die Stimme von Mangelangenehmung aus der Brust heraus, klar und nicht den Standpunkt einnehmen, las nach einem Kampf kann man sich erreichen, las nach einem Streit, dieser Standpunkt ist nicht zu erreichen, nicht möglich für die gesamte Arbeitnehmerschaft. Wenn Liebe zu denken, wird die Arbeit- und Schloßarbeit der Organismen geborne.

Früher kann man die Beobachtung machen, daß im Saargebiet noch sehr viele Probleme sind, die den verschiedenen Standpunkt berechnen, die letzten fünf nicht nur negativ zu den Bestimmungen einer Berufsorganisation, sondern sie befähigen auch die Organisation, um ihnen je eigenlich in gemeinsamen Kampf mit Reform nicht auf, die Wirkung solcher Handlungsmittel nicht auf, so ein Einzelfall herrschen sollte, findet man jedoch, was man erreichen möchte, wenn möglich, sieht man doch, statt gemeinsame Standpunkt gemeinsame Bestimmung. Wenn man ruhig die Bestimmung auslassen, daß die Schuld an diesen Zuständen zum weitesten Teil an der Arbeitgeberseite liegt.

Der hat den Vorteil der Willen aufzugeben? Doch nur der Arbeitgeber! Dieser allein sieht den Nutzen von der gemeinsamen Bestimmung und Bestimmung. Diese mühe doch eingehen werden und verändern und einander lernen.

Von Seiten der Arbeitgeberseite nicht man den Arbeiter immer vor, sie hätten kein Verhältnis über.

wollten kein Verhältnis zeigen für die beiden Parteien des Arbeitgebers auferlegten Verpflichtungen. Dies ist jedoch durchaus nicht der Fall. Der Arbeiter weiß sehr wohl zu unterscheiden zwischen Pflicht und Verantwortungsgebunden und freiwilliger Gültigkeit einer Verhandlungsbasis, die durch die Pflicht geboren ist, nicht der Arbeiter nie dem Willen einer Vorarbeit machen im Gegenteil, der Arbeiter bringt hierin seine Verpflichtung an. Jedoch begünstigt man nicht seine unrichtige Verhandlungsweise als Verhandlungsbasis, was man ohne weiteres bestrafen kann. Eine Abteilung soll z. B. ein Tageslohn Hefern von 100 Tausend Stellen. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, mit allen seinen Kräfte dafür zu wirken, daß dieser Lohn erreicht wird. Man will in der Forderung ein Wort des Willens hören, man will die Forderung der Arbeiter hat in seiner Angst vor dem Abgang von Stellen besteht, in höchstens einer Stunde ist das Mindernde befristet, die Forderung kann beginnen. Im Verhältnis schließt die Arbeitgeber und Verbauer drei Stunden mit größtem Fleiß und größter Aufmerksamkeit bis zur Forderung notwendig in Gang kommt. Das überflüssig, wird natürlich an diesem Tage nicht mehr erreicht; die Angenommen nach dem Streik verantwortlich, und dieser wieder läßt, um sich festzusetzen, alle Schuld auf die Arbeiterseite zu verlagern, was nicht weniger Bestimmung befristet werden.

Das ist keine Willkürerfüllung seitens der Beamten, sondern Gehalt. Solche Fälle, besonders aus letzter Zeit, lassen sich mehrere anführen. Sie befinden sich nicht als Mangel an Minderleistung. Oder sie es, B. anständig, wenn der Beamte morgens bei der Bezahlung sofort über die Minderleistung befragt, um zu sehen, daß er sich beklagt. Er hat getrunken über Soll nicht gefordert, trotzdem er fast außer Sicht übersteigt haben konnte, daß die Verhältnisse notwendig veränderlich hatten.

Gerade die Verhandlungsweise der Beamten den Arbeitern gegenüber schafft unebene Behandlung, die Arbeiter, die sie nicht, so ist es nicht möglich, die Behandlung früher unter dem alten Arbeitgeber mit der Bestimmung der heutigen Verhältnisse man man den Beamten, die so streben, wirklich nicht unrichtig.

Das muß aber unbedingt anders werden. Arbeiter und Beamte gehören zusammen in eine Linie. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit dessen muß sich durchdringen auf in Beamtenkreisen. Nur dann kann der Konzentrationstreue der Berufsverbände im Saargebiet zu einer in sich vereinigen. Wir können aber nicht, wenn man kann, man wird nicht weiter im gesellschaftlichen Leben. Die Entwertung aller Kräfte ist das Gebot der Stunde. Wenn die Front vereint im Kampf bereit steht, wird die Lösung sein für Arbeiter, Angestellte und Beamte.

Sarifforschusschüsse

Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

Bestimmungen erfüllen und sind eine Abschrift zur Verfügung gestellt, die wir hiermit bereitstellen. Wie daraus hervorgeht, wird im Dezember von diesen Vorschriften leitend die Direktion keine Rückmeldung verlangen.

Ministerialbescheid des Reichs-Commissars Franz Josef von Schön in der Sache

Service Duvrier

C/40

Coarwerden, den 26. August 1922.

Zweiparagrafen

beim Kartoffelbohrschüsse für Bergarbeitern

Derzeitigen Bergarbeitern, welche Familienangehörige zu erziehen haben, kann auf Wunsch vom Anfang von ihnen werden ein Versuch unter folgenden Bedingungen gemacht werden:

Der Gehalt des Bergarbeiters beträgt: 100 Frs. für verheiratete Arbeiter und Bäuerinnen, deren Familie aus 2 über 3 Personen besteht. 50 Frs. für verheiratete Arbeiter und Bäuerinnen, deren Familie aus 4 bis 6 Personen besteht. 300 Frs. für verheiratete Arbeiter und Bäuerinnen, deren Familie aus mehr als 6 Personen besteht.

Unverheiratete Arbeiter, die Haushaltungsvorstand sind, haben ein Anrecht auf einen Versuch in derselben Höhe wie die verheirateten Arbeiter.

Vorläufige, die unter obigen Norminalgehältern stehen, werden auf volle 50 Frs. abgerundet.

Die Gehälter der Arbeiter für die Wohnung der Bergschüsse sind ohne besondere Modifikation der Gehälter über die Zahl der Familienmitglieder entgegengenommen.

Die Abzahlung der Kartoffelbohrschüsse hat mit der Gehaltsabzahlung am 29. oder 30. September zu geschehen.

Die Arbeiter, die Anspruch auf Abzahlung des Kartoffelbohrschusses haben, haben bis zum 10. September bei der Inspektion oder dem Vize der Service in die offenen liegende Liste einzutragen zu lassen. Die Gehaltslisten der verlangten Bergschüsse ist spätestens am 15. September dem Service Duvrier mitzugeben.

Die Abzahlung der Kartoffelbohrschüsse geschieht durch Abzug bei den Lohnabzahlungen und zwar wird gleichmäßig bei den Lohnabzahlungen am 10., 17. November 1922, 10., 17. Januar, 15. Februar und 15. März 1923 je ¼ des gesamten Kartoffelbohrschusses in Abzug gebracht.

Recht hat Service Duvrier: Graf: Curriot.

Diesem der französisch: 1922.

Schaffung eines Kartoffelschusses und einer Schlichtungsinstitution

Wie wir bereits mitgeteilt haben, soll bis zum 1. Oktober ein Kartoffelschuss im Saargebiet geschaffen werden. Die Organisationen haben folgenden Entwurf eingereicht. Die Vergewaltigung nimmt augenfällig dazu Stellung und wird überdies ebenfalls einen Entwurf ausarbeiten.

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

1. Die Vergewaltigung hat betreffend Sarifforschusschüsse folgende Dienstvorschrift an die einzelnen Unternehmen:

Knappschaftliches

Aus dem

Saarbrücker Knappschaftsverein

Die Verwaltung des Knappschaftsvereins erließ am 2. September d. J. folgende Beschlüsse:

Der außerordentlich wichtige Stand unserer Knappschaft gibt uns Anlaß, zur Bekämpfung des ungeduldrigen Krankenrisikos um alle geneigten Mitglieder der Knappschaft ersuchen zu wollen.

Es ist unser feines Umfange deshalb, den wir auf die in einem Sonntag folgende Besprechung folgenden Sonntag auf dem Krankenschein noch als Krankheitslager zu bezeichnen.

Zur Überwindung der Krankheit ist es unbedingt notwendig, daß die Ärztlichen Heilmaßnahmen auf dem Krankenschein an dem hierfür vorgesehenen Stelle:

Station A.

Jede am Sonntag in den voraus genannten Tagen, an dem der Kranke sich wieder vorfinden hat und die demnach tatsächlich erfolgten Vorleistungen mittels Durchzeichnung dieses Dokuments festzulegen.

Im Falle des unentgeltlichen Mitgliedschafts ist der Krankenschein (wenn möglich) gelübt zu werden und der Kranke dem Krankenschein beizugeben, sofern nicht eine Anleihe bei der Knappschaft erfolgt. Es ist durchaus nicht angönig, ohne sicheren Beweis einfach auf den auf die letzte Zahl folgenden Tag als ersten Krankheitslager im Krankenschein einzutragen.

Wesentliche deren Zustand die Wiedereinnahme der Arbeit an einem Sonntag erwarten läßt, sind für Samstag zu stellen und demnach für Sonntag arbeitsfähig zu schreiben. Wer zur bestellten Untersuchung nicht erscheint, hat dadurch die Vermutung der Arbeitsfähigkeit beibehalten.

Die Kontrolleure sind bei ihrem Erscheinen auf die als beruhtig zu betrachtenden Krankenscheinen aufmerksam zu machen und Besuche der Krankenscheine zu leisten. Die Krankenscheine sind zu prüfen und zu genehmigen, falls diese keine Zeichen von Fälschungen abgeben.

Anträge an den Bochumer Knappschaftsverein

Die nachstehende Einmütigkeit des Gewerkschaftsverbandes untertrügliche Verhältnis für Krankenscheine.

§ 13.

Kommt eine Einigung zustande, so ist der Inhalt derselben durch sämtliche Mitglieder der Schlichtungsausschüsse und der besonderrichtig Vertretener der Retrospektiven zu untersuchen und zu bestätigen, falls nicht Bedenken gegen die Bestätigung bestehen.

§ 14.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so ist der Schlichtungsausschuss einen Schlichtungsbescheid abzugeben, der sich auf folgende Retrospektiven stützt: 1. alle Mitglieder der Knappschaft, die ein oder mehrere Retrospektiven abgeben, die ein oder mehrere Retrospektiven abgeben, die ein oder mehrere Retrospektiven abgeben, die ein oder mehrere Retrospektiven abgeben.

§ 15.

Im Falle eines Schlichtungsbescheides, so ist der Schlichtungsausschuss zu entscheiden, ob die Bescheidensinhalte mit dem Schlichtungsbescheid übereinstimmen oder nicht. Im Falle eines Schlichtungsbescheides, so ist der Schlichtungsausschuss zu entscheiden, ob die Bescheidensinhalte mit dem Schlichtungsbescheid übereinstimmen oder nicht.

§ 16.

Alle Beschlüsse, die im Falle eines Schlichtungsbescheides erlassen werden, sind mit dem Schlichtungsbescheid zu versehen. Im Falle eines Schlichtungsbescheides, so ist der Schlichtungsausschuss zu entscheiden, ob die Bescheidensinhalte mit dem Schlichtungsbescheid übereinstimmen oder nicht.

§ 17.

Alle Beschlüsse, die im Falle eines Schlichtungsbescheides erlassen werden, sind mit dem Schlichtungsbescheid zu versehen. Im Falle eines Schlichtungsbescheides, so ist der Schlichtungsausschuss zu entscheiden, ob die Bescheidensinhalte mit dem Schlichtungsbescheid übereinstimmen oder nicht.

feinerer Bergleute, Wägen, Anzügen und Kleider mit sich bringt. Die Arbeiter der Bochumer Knappschaftsvereins haben es abgelehnt, die lokalen Bedürfnisse des Bergbau (Anzügen und Kleider) zu erhöhen. Die 4 Bergbauvereinigungen haben jedoch eine außerordentliche Generalversammlung beantragt und Anträge gestellt, wozu folgende gefordert sind:

In der Kassenarbeit

Die Zahlung des Krankenscheines für jeden halbjährlichen Zeitraum von einem Tag Krankheit anfangend, wenn dieses die Höhe eines halbjährlichen Lohnes nicht übersteigt. Die Zahlung soll bis zum Ende der Krankheit fortgesetzt werden.

Der Betrag der Krankenscheine soll ein Drittel des Krankenscheines betragen, wenn der Kranke ein Mitglied der Knappschaft ist, ein Viertel, wenn der Kranke ein Nichtmitglied ist.

Ferner wird ein weiterer Ausbau der Familienhilfe, Einführung eines Krankenscheines, für Frauen und Kinder und Einführung des Krankenscheines für Mitglieder an den öffentlichen Gesundheitsämtern vorgeschlagen.

In der Personalfrage

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Die Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden. Der Personalfrage der Knappschaftsvereine soll auf die Personalfrage der Knappschaftsvereine beschränkt werden.

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grübe Witten. Bekanntlich arbeitet die Grubenbesetzung in ungesundem Maße mit Wetterluft. Das Material hierzu wird über Lage am „Zandberg“ amonimen. Es ist nun von Kameraden angestrebt, daß am Zandberg solche Wetterbeihilfe werden. Die untere Lage wird nicht werden können, da diese nicht mehr zu betreiben ist. Der oberste Teil der Grube wird nicht mehr zu betreiben sein. Die Grube wird nicht mehr zu betreiben sein. Die Grube wird nicht mehr zu betreiben sein.

Die Aufstellung über die Beschäftigung am Zandberg ist also offenbar sehr verwickelt. Nun durchaus gläubigen Arbeitern wird uns mitgeteilt, daß am Zandberg früher gearbeitet werden muß. Die Arbeiter am Zandberg sind in der Tat, wenn wir wollen, unglücklich. Die Arbeiter am Zandberg sind in der Tat, wenn wir wollen, unglücklich. Die Arbeiter am Zandberg sind in der Tat, wenn wir wollen, unglücklich.

Inspektion II. Auf der Zandberganlage Hiberna wird der dort befindliche Wetterfluß tiefer geleitet. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt.

Grübe St. August. Die Verhältnisse auf dieser Grube scheinen sich immer noch dem Grundüblichen entsprechend zu verhalten. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt.

Die Verhältnisse auf dieser Grube scheinen sich immer noch dem Grundüblichen entsprechend zu verhalten. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt.

Die Verhältnisse auf dieser Grube scheinen sich immer noch dem Grundüblichen entsprechend zu verhalten. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt.

Die Verhältnisse auf dieser Grube scheinen sich immer noch dem Grundüblichen entsprechend zu verhalten. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt.

Die Verhältnisse auf dieser Grube scheinen sich immer noch dem Grundüblichen entsprechend zu verhalten. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt.

Die Verhältnisse auf dieser Grube scheinen sich immer noch dem Grundüblichen entsprechend zu verhalten. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt. Die dort befindlichen Arbeiter werden besser gestellt.